

.) Garagen:

Ebenes oder flachgeneigtes Pultdach 0 - 6°; in Verbindung mit dem Hauptgebäude auch unter ein gemeinsames Dach. Die max. Gesamthöhe darf 2,60 m, die Länge 7,00 m nicht überschreiten. Zusammenhängende und nebeneinanderstehende Garagen sind stets einheitlich zu gestalten. Dachdeckung: dunkles Material oder Kiesbelag

.) Einfriedigungen und Bepflanzungen:

Die zwischen den Gebäuden und Straßen verbleibenden Grundstücksflächen sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten. Ihre Bepflanzung darf den Verkehr nicht behindern und die Verkehrssicherheit auf der Straße nicht beeinträchtigen. Entlang den Straßen ist ein bis 0,30 m hoher Sockel aus Sand- oder Kunststeinen anzubringen, darüber Zäune oder Naturhecken bis 0,75 m hoch. Die Gesamthöhe mit 0,80 m ist einzuhalten

.) Sichtfelder:

Die im Lageplan des Bebauungsplanes eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Gesamthöhe darf 0,80 m nicht überschreiten.

.) Leitungen:

Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

.) Fernsehtennen:

Bei Einzelgebäuden mit Satteldach im Dachraum anzubringen.
Bei Hausgruppen Sammelantennen.

.) Stützmauern:

Zwischen Öffentlichen Verkehrsflächen und Privatgrundstücken die höher als die Verkehrsflächen liegen, sind genügend hohe Stützmauern aus gestocktem Stahlbeton oder Beton zu errichten, um die Öffentlichen Verkehrsflächen (Strassen, Wege, Parkplätze usw.) vor herabfallendem Erdreich zu schützen.

.) Bodendenkmalfunde:

Im gesamten Planbereich werden Bodendenkmalfunde vermutet. Sollten bei Ausgrabungsarbeiten Funde getätigt werden, so ist unverzüglich das Landesdenkmalamt, Aussenstelle Karlsruhe, zu benachrichtigen. Im Falle eines Fundes sind die Bauarbeiten sofort einzustellen.

Nachrichtliche Übernahmen:

Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfallanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb 150 mg/Nm³ nicht überschreiten. Im übrigen sind für den Staubgehalt die Richtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 8.9.64 (Gem. Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern S. 433) zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen muss heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Emissionswerten einwirken:

a) Industriegebiet (§9 BauNVO)

70 dB (A)